

23.05.2021

EINLADUNG
ZUR
KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 30. Juni 2021, um 20.15 Uhr
im grossen Saal unseres Kirchgemeindezentrums St. Antonius in Egg ZH

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Die Kirchenpflege freut sich, Sie zur nächsten Kirchgemeindeversammlung einzuladen und hofft auf eine aktive Teilnahme.

TRAKTANDEN

1. Abnahme der Jahresrechnung 2020
2. revidierte Kirchgemeindeordnung (<https://www.kath-egg-maur.ch/de/index.php>)
3. Verkauf Wohnung Ebmatingen
4. Neue Homepage Röm. – Kath. Kirchgemeinde Egg/ZH-Maur
(Präsentation)

5. Verschiedenes

Die Akten zu den obigen Traktanden liegen vierzehn Tage vor der Versammlung in den Gemeinderatskanzleien zur Einsichtnahme auf. Hinsichtlich des Stimmrechts weisen wir auf Art. 54 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich hin. Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

Sofern es die Situation um Corona zulässt, sind alle Versammlungsteilnehmer herzlich zu einem Apero eingeladen.

Mit freundlichen Grüssen
Die Kirchenpflege

Antrag der Kirchenpflege

- 1 Die Kirchenpflege hat die Jahresrechnung 2020 der Kirchgemeinde Egg ZH geprüft und für richtig befunden.
- 2 Die **Jahresrechnung 2020** der Kirchgemeinde Egg ZH weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	2'397'934.56
	Gesamtertrag	CHF	2'419'180.65
	Ertragsüberschuss	CHF	21'246.09
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	4'766'451.50

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss* zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss** auf **CHF 3'614'820.19**

- 3 Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Kirchgemeinde Egg zu genehmigen.

* Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (Eigenkapital nach bisherigem HRM)

Der Bilanzüberschuss besteht aus dem Jahresergebnis (2990.00) und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre (2999.00).

8132 Egg ZH, 14.04.2021

Kirchenpflege Egg

Präsident



Thomas Petermann

Aktuar



Walter Oberli

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 der Kirchgemeinde Egg in der von der Kirchenpflege beschlossenen Fassung vom **24.03.2021** geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	2'397'934.56
	Gesamtertrag	CHF	2'419'180.65
	Ertragsüberschuss	CHF	21'246.09
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	4'766'451.50

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 3'614'820.19.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Kirchgemeinde **Egg** finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanztechnische Prüfung selbst durchgeführt.

8132 Egg ZH, 19.04.2021
Rechnungsprüfungskommission Egg ZH

Präsident



Roland Kurtz

Aktuar



Nicolas Haas

Kurzbericht der Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION der röm kath. Kirchgemeinde EGG • JAHRESRECHNUNG 2020

Als **finanztechnische Prüfstelle** haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Kath. Kirchgemeinde Egg, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen für das am 31.12. 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr am 19.4.2021 geprüft.

Die Ergebnisse der finanztechnischen Prüfung sind integrierender Bestandteil der finanzpolitischen Prüfung der RPK der Kath. Kirchgemeinde Egg, die nach den Grundsätzen von § 127 Abs. 4 und 5 KSGH erfolgte.

Finanzpolitische Prüfung: Die Rechnungsprüfungskommission prüfte ebenso im Auftrag der Stimmbürger der Kath. Kirchgemeinde Egg am 19. April 2021 das Jahresergebnis 2020 aus finanzpolitischer Sicht. Die Rechnungsprüfung ist ein systematisches Nachprüfen, Analysieren und Beurteilen von Gegenständen, Sachverhalten und geplanten / abgeschlossenen Vorgängen im Finanzbereich. Die Prüfung fand auf der Basis von Stichproben und mittels Soll- / Ist-Vergleichen statt.

Als Grundlagen der Prüfung dienten:

- Bilanz und Erfolgsrechnung 2020
- Beschluss der Kirchenpflege über die Rechnungsabnahme
- Kirchgemeindeordnung der röm. Kath. Kirche Egg
- Kontorahmen über den Finanzhaushalt nach § 6 (FKG; LS 182.63)
- Wegleitungen und Richtlinien zur Prüfung der Jahresrechnungen, für die RPK

8132 Egg ZH, 19.04.2021

Rechnungsprüfungskommission Kirchgemeinde Egg ZH

Präsident



Roland Kurtz

Aktuar



Nicolas Haas

Finanzierung

Finanzierung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
+ Ertragsüberschuss	21'246.09	0.00	6'879.67
- Aufwandüberschuss	0.00	176'800.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	148'745.10	165'500.00	165'583.80
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	169'991.19	-11'300.00	172'463.47
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	169'991.19	-11'300.00	172'463.47
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	k. A.	k. A.	k. A.

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte*

- > 100 % ideal
- 80 - 100 % gut bis vertretbar
- 50 - 80 % problematisch
- 0 - 50 % ungenügend

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	1'233'283.49	1'242'100.00	1'172'304.02
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	547'759.13	580'400.00	649'165.99
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	148'745.10	165'500.00	165'583.80
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	457'565.80	454'900.00	421'332.10
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>2'387'353.52</i>	<i>2'442'900.00</i>	<i>2'408'385.91</i>
40 Fiskalertrag	2'258'375.68	2'152'800.00	2'280'709.57
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	28'994.50	23'500.00	22'628.16
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	7'500.00	0.00	15'000.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>2'294'870.18</i>	<i>2'176'300.00</i>	<i>2'318'337.73</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-92'483.34	-266'600.00	-90'048.18
34 Finanzaufwand	10'581.04	6'300.00	4'362.65
44 Finanzertrag	102'940.02	96'100.00	101'290.50
Ergebnis aus Finanzierung	92'358.98	89'800.00	96'927.85
Operatives Ergebnis	-124.36	-176'800.00	6'879.67
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-124.36	6'879.67
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen: Ertrag aus Rückbuchung Verzinsung Legat	21'370.45	0.00	0.00
Total Aufwand	2'397'934.56	2'449'200.00	2'412'748.56
Total Ertrag	2'419'180.65	2'272'400.00	2'419'628.23

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KIRCHEN	2'046'323.87	122'351.05	2'120'700	105'300	2'097'995.09	118'645.61
3500	Behörden, Verwaltung, Pfarrei	429'739.06	26'444.50	393'900	16'000	397'991.65	24'695.85
3501	Gottesdienst	481'269.23	2'500.00	517'000		538'531.61	5'000.00
3502	Diakonie und Seelsorge	67'757.62		95'000		61'160.89	
3503	Bildung	318'676.30		327'700		220'791.75	
3504	Kultur	90'325.55		124'100		107'593.94	
3506	Kirchliche Liegenschaften	658'556.11	93'406.55	663'000	89'300	771'925.25	88'949.76
9	FINANZEN UND STEUERN	351'610.69	2'296'829.60	328'500	2'167'100	314'753.47	2'300'982.62
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	4'736.65	2'258'375.68	7'200	2'152'800	6'395.82	2'280'709.57
9300	Finanzierung der Kantonalkirche und Finanzausgleich	336'293.00		315'000		303'995.00	
9610	Zinsen	10'568.62	17'060.25	6'300	14'300	4'362.65	20'273.05
9690	Finanzvermögen, Übriges	12.42	23.22				
9951	Zweckgebundene Zuwendungen		21'370.45				
Total Aufwand / Ertrag		2'397'934.56	2'419'180.65	2'449'200	2'272'400	2'412'748.56	2'419'628.23
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			21'246.09		-176'800		6'879.67
Total		2'397'934.56	2'397'934.56	2'449'200	2'449'200	2'412'748.56	2'412'748.56

Bilanz

Aktiven		1.1.2020	31.12.2020
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	545'539.38	1'305'718.48
101	Forderungen	1'160'118.94	947'409.57
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'027.10	370.10
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
	Umlaufvermögen	1'711'685.42	2'253'498.15
107	Finanzanlagen	700'000.00	700'000.00
108	Sachanlagen FV	0.00	0.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	700'000.00	700'000.00
Total Finanzvermögen		2'411'685.42	2'953'498.15
140	Sachanlagen VV	1'487'463.00	1'338'717.00
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144	Darlehen	533'515.65	474'236.35
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00
146	Investitionsbeiträge	0.00	0.00
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	2'020'978.65	1'812'953.35
Total Verwaltungsvermögen		2'020'978.65	1'812'953.35
Total Aktiven		4'432'664.07	4'766'451.50
* Total Anlagevermögen		2'720'978.65	2'512'953.35

Bilanz

Passiven		1.1.2020	31.12.2020
200	Laufende Verbindlichkeiten	633'818.67	842'417.44
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	3'063.75	146'209.37
205	Kurzfristige Rückstellungen	12'032.60	0.00
	Kurzfristiges Fremdkapital	648'915.02	988'626.81
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	190'174.95	163'004.50
	Langfristiges Fremdkapital	190'174.95	163'004.50
	Total Fremdkapital	839'089.97	1'151'631.31
290	Verpflichtungen (+) / Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	0.00	0.00
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	0.00	0.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Einführung HRM2)	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	3'593'574.10	3'614'820.19
	Zweckfreies Eigenkapital	3'593'574.10	3'614'820.19
	Total Eigenkapital	3'593'574.10	3'614'820.19
	Total Passiven	4'432'664.07	4'766'451.50

Anhang

Abschreibungstabelle - Verwaltungsvermögen HRM1

Bilanzkonten	Restbuchwert per 01.01.	Abschreibungs- satz	Abschreibungen	Mehr-/Minderzahlung Gebäudesanierungs- programme netto	Restbuchwert per 31.12.
Beim Übergang zum HRM2 wurde das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet. Die bisherigen Restbuchwerte des Verwaltungsvermögen werden mit 10 % degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben (§ 84 Abs. 1 lit c. FKG). Liegt der Restbuchwert [pro Sachgruppe] unter der Aktivierungsgrenze, wird er vollständig abgeschrieben.					
1404.91 Kirche St. Franziskus Ebmatingen	88'200.00	10%	8'820.00		79'380.00
1404.92 Kirchenräume Oetwil	68'490.00	10%	6'849.00		61'641.00
1404.93 Mehrzweckgebäude Egg	115'110.00	10%	11'511.00		103'599.00
1404.94 Saalanbau und Renovation Kirche St. Franziskus	202'950.00	10%	20'295.00		182'655.00
1404.97 PVT u. Erdwärme techn. & baul. Sanierung St. Franziskus	947'999.10	10%	94'799.10		853'200.00
1406.91 Orgel St. Franziskus	64'710.00	10%	6'471.00		58'239.00
Total Verwaltungsvermögen HRM1	1'487'459.10		148'745.10		1'338'714.00

Zusammenfassung Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Bilanzkonten	Buchwert per 01.01.	Buchwert per 31.12.
1404.91 Kirche St. Franziskus Ebmatingen	88'200.00	79'380.00
1404.92 Kirchenräume Oetwil	68'490.00	61'641.00
1404.92 Mehrzweckgebäude Egg	115'110.00	103'599.00
1404.94 Saalanbau und Renovation Kirche St. Franziskus	202'950.00	182'655.00
1404.95 Anteil Kirchgemeinde-Räume Pfarrhaus Egg	1.00	1.00
1404.96 STWE und Garage Ebmatingen	1.00	1.00
1404.97 PVT u. Erdwärme techn. & baul. Sanierung St. Franziskus	947'999.10	853'200.00
1406.91 Orgel St. Franziskus	64'710.00	58'239.00
1406.92 Einrichtung Kapelle Forch	1.00	1.00
Total Verwaltungsvermögen	1'487'462.10	1'338'717.00

Anhang

Finanzkennzahlen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Richtwerte*
Total Kirchgemeindemitglieder	6831	6'793	
Egg	2367	2'350	
Maur	2384	2'401	
Mönchaltorf	800	808	
Oetwil	1280	1'234	
Steuerfuss	9%	9%	
Total Steuerkraft pro Kirchgemeindemitglied (eigene Berechnung)	3375	3'399	<u>100% einfache Steuer</u> Katholiken
Egg	3409	3'367	
Maur	4636	4'687	
Mönchaltorf	2518	2'607	
Oetwil	2936	2'936	
Selbstfinanzierungsgrad (= Selbstfinanzierung x 100 / Nettoinvestitionen)	k.A.	k.A.	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können.			
Keine Investitionen im 2020			
Zinsbelastungsanteil (= Nettozinsaufwand x 100 / Laufender Ertrag)	k.A.	0%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des Ertrags, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist.			
(11-17)*100 / 21 ; Zinsertrag höher als Zinsaufwand!			
Nettoverschuldungsquotient (Finanzvermögen - Fremdkapital x 100 / Fiskalertrag)	k.A.	80%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. 2953-1152x100/2258			
Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied (Finanzvermögen -Fremdkapital / Mitglieder)	k.A.	< 0 CHF	< 0 CHF Nettovermögen 1 - 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 - 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 - 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Kommunale Verschuldung pro Kirchgemeindemitglied in Franken: 2953-1152/6793)			

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen



Kirchgemeindeordnung Egg

vom [Beschlussdatum]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung	5	1. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 1 Kirchgemeinde	5	Art. 17 Geschäftsführung	9
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	5	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	5	Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte	9
Art. 4 Aufgaben	5	Art. 20 Beendigung der Amtsdauer	9
Art. 5 Publikation	6	2. Kirchenpflege	10
II. Die Stimmberechtigten	6	Art. 21 Zusammensetzung	10
1. Politische Rechte	6	Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6	Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	11
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	6	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 7 Verfahren	6	Art. 25 Finanzielle Befugnisse	12
Art. 8 Urnenwahl	6	3. Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 9 Fakultatives Referendum	7	Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	12
3. Kirchgemeindeversammlung	7	Art. 27 Aufgaben	13
Art. 10 Zusammensetzung	7	Art. 28 Herausgabe von Unterlagen	13
Art. 11 Anträge	7	Art. 29 Prüfungsfristen	13
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	7	Art. 30 Finanztechnische Prüfung	13
Art. 13 Wahlbefugnisse	7	IV. Kirchgemeindehaushalt	13
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	8	Art. 31 Kirchgemeindehaushalt	13
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8	V. Aufsicht und Rechtsschutz	14
Art. 16 Finanzbefugnisse	8	Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	14
III. Kirchgemeindebehörden	9	Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	14

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)..... 14

Art. 34 Inkrafttreten.....14

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse.....14

I. Allgemeine Bestimmung
Art. 1 Kirchgemeinde
<i>Die Kirchgemeinde Egg besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Maur, Oetwil am See, Mönchaltorf und Egg.</i>
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
Die Organe der Kirchgemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 4 Aufgaben
<p>¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.</p> <p>²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.</p>

<p>Art. 5 Publikation</p> <p>¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan.</p>
<p>II. Die Stimmberechtigten</p>
<p>1. Politische Rechte</p>
<p>Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen, sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.</p> <p>²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</p> <p>³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p>
<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>
<p>Art. 7 Verfahren</p> <p>¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinden die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>
<p>Art. 8 Urnenwahl</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindeglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten, falls kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl.

³Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. den Erwerb und die Veräußerung sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 20 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege oder der RPK den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege, auf Gesuch des Mitglieds die Beendigung der Amtsdauer in der Kirchenpflege oder der RPK gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;*
- 2. die Organisation beratender Kommissionen;*
- 3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.*

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

- 1. die politische Planung und Führung;*
- 2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
- 3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;*
- 5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
- 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
- 7. die Vornahme der Anstellungen;*
- 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
- 9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;*
- 10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;*
- 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
- 12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.*

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck;*
- 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF. 60'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 30 '000 im Jahr;*
- 5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck;*
- 6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;*
- 7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;*
- 8. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.*
- 9. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 250'000.*
- 10. die Beschlussfassung von weiteren Anlagegeschäften.*

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹*Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.*

²*Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.*

³*Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.*

Art. 27 Aufgaben
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.</p> <p>³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.</p>
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen
<p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.</p>
Art. 29 Prüfungsfristen
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
Art. 30 Finanztechnische Prüfung
<p>¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.</p> <p>²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.</p> <p>³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.</p>
IV. Kirchgemeindehaushalt
Art. 31 Kirchgemeindehaushalt
Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
<i>Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.</i>
Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden
<i>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.</i>
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)
Art. 34 Inkrafttreten
<i>Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.</i>
Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse
<i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 16.06.2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>
<i>Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Egg wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom ... angenommen.</i>
<i>Namens der Kirchgemeinde Egg</i>
<i>Kirchenpflegepräsident:</i>
<i>Aktur:</i>
<i>Vom Synodalrat des Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am ... genehmigt.</i>

Traktandum 2 - revidierte Kirchgemeindeordnung

Seit dem 1. Januar 2018 ist das Kirchgemeindeglement (KGR) bzw. seit dem 1. Januar 2019 das Finanzreglement für Kirchgemeinden (FKG) in Kraft. Gemäss § 78 Abs. 1 KGR haben die Kirchgemeinden eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 um die notwendigen Anpassungen ihrer Kirchgemeindeordnung in Form einer Totalrevision vorzunehmen. Die Inkraftsetzung der Bestimmungen bedarf zwingend der Genehmigung des Synodalrats (§ 11 Abs. 4 Kirchengesetz in Verbindung mit Art. 55 Abs. 54 Kirchenordnung).

Von der kath. Kirche Zürich wurde den Kirchgemeinden eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Basierend auf dieser Vorlage ergänzt wo sinnvoll mit den individuellen Bedürfnissen unseres Seelsorgeraums.

Bezüglich RPK schränken wir uns weiterhin freiwillig ein, mit der Bestimmung, dass die Mitglieder der RPK im Seelsorgeraum wohnhaft sein müssen.

Bei den finanziellen Befugnissen der Kirchenpflege musste auf Grund von HRM2 einige Punkte spezifischer behandelt werden.

Die Kirchenpflege empfiehlt Ihnen die neue Kirchgemeindeordnung anzunehmen.

Besten Dank für Ihr Vertrauen

Traktandum 3 – Verkauf Wohnung Ebmatingen

Im Jahre 1982 wurden die Wohnungen an der Bachtelstrasse in Ebmatingen gebaut. Zuerst als Mieter, bald darauf als Eigentümer waren wir bei der Wohnung EG Bachtelstrasse 19, Ebmatingen. Am Anfang wurde die Wohnung noch für die in der Seelsorge tätigen Mitarbeiter in Ebmatingen verwendet. Seit 12 Jahren ist die Wohnung vermietet.

Bruttomiettertrag CHF 24'852

Aufwendungen CHF 11'000 (durchschnittlich über die letzten Jahre)

Nettoertrag CHF 13'852

Die Wohnungen sind fast 40 Jahre alt. Die Flachdächer müssen bald einmal saniert werden. Die Fassade wurde nur neu gestrichen. Grundsätzlich hätte gleichzeitig auch isoliert werden sollen. Dies wurde aufgeschoben und soll zusammen mit den Fenstern gemacht werden. Der Erneuerungsfonds für die 32 Wohnungen ist mit CHF 819'000 nicht sehr gross. In den nächsten Jahren werden grössere Aufwendungen auf uns zukommen.

Die Kirchenpflege beantragt bei der Kirchgemeindeversammlung ein Mandat für den Verkauf der Wohnung zu einem Mindestpreis von CHF 850'000 oder höher.

